

Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V.

Satzung (Stand: 23.05.2025)
Leistungsplan (Stand: 23.05.2025)



HVB Unterstützungskasse

Inhaltsverzeichnis

- 3 § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- 3 § 2 Zweck der Unterstützungskasse
- 3 § 3 Mitgliedschaft
- 3 § 4 Organe
- 3 § 5 Mitgliederversammlung
- 4 § 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- 4 § 7 Vorstand
- 5 § 8 Zuständigkeit des Vorstandes
- 5 § 9 Beirat
- 5 § 10 Einnahmen
- 6 § 11 Vermögen
- 6 § 12 Leistungen
- 6 § 13 Freiwilligkeit der Leistungen
- 6 § 14 Rechnungsprüfer
- 6 § 15 Auflösung und Vermögensverwendung
- 6 § 16 Schlussbestimmung

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V.“ (im folgenden Unterstützungskasse genannt).

(2) Sitz der Unterstützungskasse ist München.

(3) Die Unterstützungskasse ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“.

(4) Das Geschäftsjahr der Kasse dauert vom 01.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahrs.

Nach Ablauf eines Rumpfgeschäftsjahres, welches den Zeitraum vom 01.09.2009 bis zum 31.10.2009 umfasst, dauert das Geschäftsjahr der Kasse vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahrs.

§ 2 Zweck der Unterstützungskasse

(1) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck der Unterstützungskasse besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München) bzw. der weiteren Trägerunternehmen sowie den Angehörigen (im folgenden Begünstigte genannt) nach Maßgabe dieser Satzung und des Leistungsplans einmalige, wiederholte oder laufende freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren, soweit ihr hierfür die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Zweck der Unterstützungskasse ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Unterstützungskasse hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe der Unterstützungskasse verpflichtet, jederzeit die insoweit maßgeblichen steuerlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Trägerunternehmen der Unterstützungskasse sind die UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, im folgenden „Bank“ genannt) sowie Unternehmen, soweit diese anlässlich der Übernahme von Mitarbeitern

- der Bank
- oder anderer Trägerunternehmen,

welche am 31.8.1998 Mitglieder der Pensionskasse der Mitarbeiter der HYPO-BANK waren, zur unveränderten Fortführung von betrieblichen Altersversorgungszusagen entsprechende Beteiligungsvereinbarungen mit der Unterstützungskasse geschlossen haben.

Über den Abschluss einer diesbezüglichen Beteiligungsvereinbarung entscheidet der Vorstand.

Den Rechtsnachfolgern eines Trägerunternehmens, das als juristische Person seit 01.01.2004 nicht mehr existiert und Mitarbeiter beschäftigte, welche am 31.08.1998 Mitglieder der Pensionskasse der Mitarbeiter der HYPO-BANK waren und noch ordentliche Mitglieder der HVB Pensionskasse sind, wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob die Trägerunternehmenseigenschaft in der Unterstützungskasse aufrechterhalten oder beendet werden soll.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Unterstützungskasse besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 von der Bank und 4 vom Gesamtbetriebsrat der Bank benannt und abberufen werden. Ein weiteres Mitglied wird vom Gesamtbetriebsrat der Bank nach vorheriger Zustimmung des Konzernbetriebsrates der Bank benannt und abberufen.

(2) Die 5 vom Gesamtbetriebsrat der Bank benannten Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Pensionskasse der HypoVereinsbank sein.

(3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(4) Die Mitgliedschaft endet

(4.1) bei Tod des Mitgliedes,

(4.2) durch Abberufung,

(4.3) durch Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Beschäftigungsverhältnis,

(4.4) durch Austritt. Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftshalbjahres erfolgen.

§4 Organe

Organe der Unterstützungskasse sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand und
- (3) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierfür werden sämtliche Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich geladen. Hierzu genügt die Versendung eines einfachen Briefes an die dem Vorstand zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder eine Einladung per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,

(2.1) wenn es das Interesse der Unterstützungskasse erfordert,
(2.2) auf Verlangen eines Trägerunternehmens oder des Gesamtbetriebsrats der Bank,

(2.3) wenn mindestens $\frac{2}{5}$ der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag unter Angabe von Gründen beim Vorstand stellen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 muss die Einberufung spätestens 14 Tage nach Antragstellung erfolgen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens jeweils ein von der Bank und ein vom Gesamtbetriebsrat benanntes Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungspunkte sind zu protokollieren, durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Die Stimme eines vom Gesamtbetriebsrat benannten Mitglieds, das weder anwesend noch durch ausdrückliche Stimmübertragung vertreten ist, gilt als jeweils anteilig auf die anwesenden vom Gesamtbetriebsrat benannten Mitglieder übertragen. Entsprechendes gilt für die von der Bank benannten Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über

(4.1) Änderungen der Satzung der Zustimmung des Vorstandes,

(4.2) Änderungen des Zweckes der Zustimmung der Bank,

(4.3) die Auflösung der Unterstützungskasse der Zustimmung der Bank sowie einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

(1.1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Bericht des Rechnungsprüfers,
(1.2) Entlastung des Vorstandes,

(1.3) Satzungsänderungen,

(1.4) Aufstellung und Änderung des Leistungsplans unter Beachtung des von der Bank vorgegebenen Dotierungrahmens,

(1.5) das Abstimmungsverhalten der Unterstützungskasse in der Pensionskasse der HypoVereinsbank VVaG (im folgenden Pensionskasse genannt) zu Tarifänderungen und Gewinnverwendung,

(1.6) Auflösung der Unterstützungskasse und Änderungen ihres Zwecks nach § 2.

(2) Die vom Gesamtbetriebsrat der Bank benannten Mitglieder haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken. Darüber hinaus steht ihnen das Recht zu, im Rahmen des Leistungsplans über einmalige Leistungen der Unterstützungskasse zu entscheiden.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Bank ernannt werden. Weiterhin wird von der Bank für jedes Vorstandsmitglied je ein Ersatzmitglied benannt, welches nur für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bzw. für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, nach vorheriger Ernennung durch die Bank tätig wird. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Unterstützungskasse sein. Die Mitglieder des Vorstands der Unterstützungskasse können für ihre Tätigkeit entweder von der Unterstützungskasse oder von der Bank Entgelt erhalten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie Rechtsgeschäfte mit der Pensionskasse der HypoVereinsbank VVaG tätigen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Ernennung der Vorstandsmitglieder und endet mit der dritten auf die Ernennung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, nicht jedoch vor Beginn der Amtszeit der neu ernannten Vorstandsmitglieder.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig durch

(2.1) Tod,

(2.2) Amtsniederlegung, die jederzeit möglich und dem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich anzugeben ist,

(2.3) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Bank. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so beschränkt sich die Amtszeit des Ersatzmitgliedes auf den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes.

(3) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen, in dringenden Fällen auch bis zu zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen, wenn die Belange der Unterstützungskasse dies erfordern. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung form- und fristgerecht einberufen wurde und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5 Abs. 3 Satze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht Stimmengleichheit, so ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen, bei der der Vorsitzende zwei Stimmen hat.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Unterstützungskasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Unterstützungskasse ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

(2) Dem Vorstand obliegen die

(2.1) Anlage und Verwaltung des Vermögens entsprechend dem in § 2 bezeichneten Zweck der Unterstützungskasse, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist,

(2.2) Vorlage des für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellten Jahresabschlusses und Lageberichtes an die Mitgliederversammlung

(2.3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(2.4) Ausübung der Rechte und Pflichten der Unterstützungskasse in der Pensionskasse sowie

(2.5) Wahrnehmung sämtlicher weiterer Angelegenheiten der Unterstützungskasse, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Vertretern solcher Trägerunternehmen, deren begünstigte Belegschaftsmitglieder nicht vom Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat der Bank vertreten werden.

(2) Jedes der in Absatz 1 genannten Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der begünstigten Belegschaftsmitglieder jeweils bis zum Ende des auf die Entsendung folgenden dritten Geschäftsjahres einen von dieser Personengruppe mittelbar (durch den Betriebsrat oder — sofern vorhanden — durch den Gesamtbetriebsrat) oder — sofern kein Betriebsrat vorhanden ist — unmittelbar gewählten Vertreter in den Beirat. Darüber hinaus hat jedes der in Absatz 1 genannten Trägerunternehmen das Recht, einen weiteren Vertreter zu benennen und diesen für den in Satz 1 genannten Zeitraum in den Beirat zu entsenden.

(3) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 in den Beirat entsandten Beiratsmitglieder wählen jeweils für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter, welcher im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Ausscheidens des Vorsitzenden aus dem Trägerunternehmen dessen Rechte und Pflichten übernimmt.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus ist der Vorsitzende berechtigt, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

(5) Eine ordentliche Beiratssitzung ist einmal jährlich vom Vorstand der Kasse einzuberufen.

Eine außerordentliche Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Unterstützungskasse es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung einer Beiratssitzung schriftlich beim Vorstand der Kasse beantragt.

§ 10 Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Unterstützungskasse bestehen aus
(1.1) Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie (1.2) Erträgen des Unterstützungskassenvermögens.

(2) Die Begünstigten dürfen zu Leistungen an die Unterstützungskasse weder unmittelbar noch mittelbar verpflichtet werden. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§11 Vermögen

(1) Die Einnahmen und das Vermögen der Unterstützungskasse sind — vorbehaltlich des § 6 KStG — ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

(2) Der Vorstand hat das Vermögen unter Beachtung der in § 2 festgelegten Zwecke gewinnbringend und sicher anzulegen.

(3) Die Unterstützungskasse ist verpflichtet, zur Finanzierung der in dem jeweiligen Leistungsplan vorgesehenen laufenden Leistungen bei der Pensionskasse entsprechende Rückdeckungsversicherungen abzuschließen und die entsprechenden Zuwendungen der Trägerunternehmen als Prämien für diese Rückdeckungsversicherungen zu verwenden.

(4) Die von den Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse erbrachten Zuwendungen bzw. die nach Abs. 3 abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten der Trägerunternehmen beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

§12 Leistungen

(1) Die Unterstützungskasse gewehrt Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Sterbegeldleistungen sowie sonstige einmalige Leistungen nach Maßgabe des Leistungsplans.

(2) Werden derartige Leistungen gewährt, so sind die nach steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen für die Leistungsgewährung zwingend zu beachten.

(3) Geht ein betriebliches Versorgungsanrecht eines Begünstigten von einem Trägerunternehmen auf eine Unterstützungskasse eines Folgearbeitgebers, der nicht Trägerunternehmen der Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V. ist oder wird,

- gemäß § 613a BGB,
- aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder
- im Wege einer Übertragung gemäß § 4 BetrAVG

über, wird die Unterstützungskasse von ihrer Leistungsverpflichtung nach Maßgabe des Leistungsplans frei und die entsprechende Rückdeckungsversicherung wird durch die HVB Pensionskasse zu Gunsten der Unterstützungskasse abgefunden. Gleiches gilt, wenn ein betriebliches Versorgungsanrecht nicht mehr über die Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V., sondern von einer anderen Unterstützungskasse des Folgearbeitgebers durchgeführt wird.

Der Abfindungsbetrag kann auf Verlangen des Trägerunternehmens auf eine Unterstützungskasse des Folgearbeitgebers, die die Zweckbindung des Vermögens zur Erfüllung der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet, übertragen werden.

§13 Freiwilligkeit der Leistungen

(1) Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen kann ein Rechtsanspruch gegenüber der Unterstützungskasse nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

(2) Hierüber haben die Begünstigten bei ihrer Anmeldung eine durch den Leistungsplan bestimmte schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 14 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer der Unterstützungskasse wird der Abschlussprüfer der Pensionskasse.

§ 15 Auflösung und Vermögensverwendung

(1) Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(2) Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse ist das Vermögen — soweit es der steuerlichen Zweckbindung unterliegt — gemäß § 2 nach einem zu erstellenden Leistungsplan an die Begünstigten zu verteilen.

(3) Der Verteilung des Vermögens an die Begünstigten nach Abs. 2 steht es gleich, wenn die Unterstützungskasse unter Wahrung steuerrechtlicher Vorschriften in eine andere Rechtsform überführt oder zugunsten der Begünstigten ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wird.

(4) Soweit nach Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 noch Vermögen der Unterstützungskasse vorhanden ist, ist dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine solche, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Leistungsplan

(Stand: 23.05.2025)

Inhaltsverzeichnis

- 9 § 1 Kreis der Begünstigten
- 9 § 2 Freiwilligkeit der Leistungen
- 9 § 3 Laufende Leistungen
- 10 § 4 Einmalige Leistungen
- 10 § 5 Anzeige- und Auskunftspflicht
- 10 § 6 Verpfändung und Abtretung
- 10 § 7 Inkrafttreten
- 11 Anhang — Richtlinien für Notfall-Leistungen

Die Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V. gewährt freiwillige Leistungen nach Maßgabe der Satzung sowie dieses Leistungsplans.

§1 Kreis der Begünstigten

Begünstigte der Unterstützungskasse sind

(1) Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter der Trägerunternehmen, soweit sie am 31.08.1998 Mitglieder der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hypo-Bank waren und am 01.09.1998 in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Trägerunternehmen standen,

(2) Angehörige der begünstigten Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter (hinterbliebene Ehegatten bzw. Waisen).

(3) Ausgleichsberechtigte Personen gemäß § 5 Versorgungsausgleichsgesetz — VersAusglG, denen das Familiengericht zu Lasten eines ausgleichspflichtigen Begünstigten gemäß Nr. (1) ein Anrecht der Unterstützungskasse überträgt. Das Begünstigungsverhältnis wird wirksam mit der Rechtskraft des Urteils des Familiengerichts.

§2 Freiwilligkeit der Leistungen

Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Sämtliche Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Unterstützungskasse haben die Begünstigten eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut zu unterzeichnen:

„Mir ist bekannt, dass es sich bei der Unterstützungskasse um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt, und für welche die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gelten.

Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßig laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen die Unterstützungskasse noch gegen deren Vorstände erwächst. Mit dieser Regelung erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden. Leistungsansprüche werde ich daher auch im Falle eventueller Leistungseinstellungen oder -kürzungen nicht gegenüber der Unterstützungskasse, sondern nur gegenüber dem Trägerunternehmen geltend machen. Mir ist bekannt, dass die Unterstützungskasse zur Finanzierung ihrer Leistungen satzungsgemäß verpflichtet ist, Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der künftigen Leistungsempfänger abzuschließen. Mit dem Abschuss einer solchen Vereinbarung auf mein Leben erkläre ich mich einverstanden.“

Datum _____

Unterschrift _____

§ 3 Laufende Leistungen

(1) Die Unterstützungskasse gewährt ihren Begünstigten Leistungen nach Maßgabe des Leistungsrechts der Pensionskasse in seiner jeweils gültigen Fassung. Bemessungsgrundlage für die Leistungen sind die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmten Beiträge sowie die Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans der Pensionskasse. Die Leistungshöhe ist jedoch unabhängig von der Entrichtung von Beiträgen in die Rückdeckungsversicherung der Pensionskasse.

(2) Abweichend von Nr. 1 erhalten jedoch Mitarbeiter,

- deren ursprüngliches, mit der ehemaligen Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG abgeschlossenes Arbeitsverhältnis unverändert fortgeführt wird oder
- deren betriebliche Altersversorgung sich auch für Beschäftigungszeiten nach dem 1. September 1998 entweder nach dem Pensionsstatut 59 oder nach der Versorgungsordnung 1974 oder nach der Versorgungsordnung 1986 der früheren Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG richtet oder
- die in einen Total-Compensation-Vertrag übernommen werden oder
- bei denen der Aufstockungsbetrag nach Ausübung der entsprechenden Option durch den Mitarbeiter von der Bank an den BVV zur Fortführung einer dort bestehenden Zusage gezahlt wird,

keine Leistungen aus dem Individualtarif gemäß § 5 Nr. 2 bzw. § 8 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse. Dies gilt für Mitarbeiter mit Total-Compensation-Verträgen erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Total-Compensation-Vertrag wirksam wird.

(3) Die Begünstigten können für Todesfälle nach Beginn der Leistungen innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles die Hinterbliebenenversorgung durch schriftlichen Antrag abwählen, wenn die Zustimmung des hinterbliebenen Ehegatten vorliegt. In diesem Fall erhöht sich im Rahmen des Individualtarifs die Leistung entsprechend dem in der Anlage zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse bestimmten Aufschlagsfaktor.

(4) Endet das Arbeitsverhältnis eines Begünstigten mit dem Trägerunternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Leistungsanwartschaft im nach § 2 Abs. 4 BetrAVG geregelten Umfang auch dann aufrechterhalten, wenn die für den Eintritt der gesetzlichen Unfallbarkeit nach § 1 Abs. 1 und 4 BetrAVG maßgeblichen Fristen nicht erfüllt sind, es sei denn, es wird eine Abfindung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse im Rahmen der vom BetrAVG vorgesehenen Höchstgrenzen gewährt. Es bleibt aber dann keine Leistungsanwartschaft aufrechterhalten, wenn das Arbeitsverhältnis eines Begünstigten mit dem Trägerunternehmen endet und dessen betriebliches Versorgungsrecht von dem Trägerunternehmen auf eine Unterstützungskasse des Folgearbeitgebers, der nicht Trägerunternehmen der Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V. ist oder wird,

- gemäß § 613a BGB,
- aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder
- im Wege einer Übertragung gemäß § 4 BetrAVG übergeht.

Gleiches gilt auch dann, wenn ein betriebliches Versorgungsrecht nicht mehr über die Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V., sondern von einer anderen Unterstützungskasse des Folgearbeitgebers, die die Zweckbindung des Vermögens zur Erfüllung der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet, durchgeführt wird.

§4 Einmalige Leistungen

(1) Die Unterstützungskasse gewährt einmalige Leistungen bei Notfällen, die für den Begünstigten zu einer außerordentlichen wirtschaftlichen Belastung führen (Notfall-Leistungen).

(2) Voraussetzungen, Art und Umfang der Notfall-Leistungen bestimmen sich nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien im Anhang zu diesem Leistungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Gewährung von Leistungen wird von der Vorlage der erforderlichen Urkunden- und Beweismittel, z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde, oder von anderen amtlichen Bescheinigungen über sonstige Voraussetzungen der Leistungsgewährung abhängig gemacht.

(2) Alle Tatsachen, die für die Feststellung der Renten, ihre Entstehung, den Fortbestand oder ihre Beendigung sowie für ihre Höhe maßgebend sind, z. B. Feststellungen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten, Änderungen des Familienstandes des Begünstigten, muss dieser jeweils unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand melden. Die Unterlassung kann den Wegfall der Kassenleistungen und ggf. Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Gewährung von Leistungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§6 Verpfändung und Abtretung

(1) Verpfändungen und Abtretungen von Leistungen sind der Unterstützungskasse gegenüber unwirksam.

(2) Wird der Eintritt des Versorgungsfalles durch einen Dritten verursacht, so ist der Begünstigte verpflichtet, ihm zustehende Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an die Unterstützungskasse abzutreten, mit welchem sie mehr belastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt. Diese Verpflichtung kann nicht zum Nachteil des Begünstigten geltend gemacht werden.

§7 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt am 23.05.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 01.05.2010.

Anhang — Richtlinien für Notfall-Leistungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwilligkeit

Die Beihilfe ist eine freiwillige Leistung; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.2 Begünstigte

1.2.1 Beihilfen können Begünstigte gem. §1 Leistungsplan erhalten, wenn sie bei Durchführung der beihilfefähigen Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen der HVB Unterstützungskasse stehen.

1.2.2 Ruhegeldempfänger können Beihilfen erhalten, wenn sie eine Rente der HVB Pensionskasse oder HVB Unterstützungskasse wegen Invalidität erhalten, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalls in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen des HVB-Konzerns gestanden haben und wenn die Beihilfemaßnahme geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen.

1.3 Bedürftigkeit

Beihilfen können gezahlt werden, wenn dem Begünstigten aus einer beihilfefähigen Maßnahme ein Aufwand erwachsen ist, der von keinem anderen Versicherungs- oder Leistungsträger erstattet wird.

1.4 Antrag

1.4.1 Eine Entscheidung über die Beihilfe erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrags des Begünstigten unter Verwendung des von der Unterstützungskasse vorgesehenen Vordrucks. Die erforderlichen Nachweise müssen beigelegt sein.

1.4.2 Eine Beihilfe wird nicht mehr bewilligt, wenn bei Eingang des Antrags die Maßnahme mehr als zwei Jahre zurückliegt.

1.5 Entscheidung

1.5.1 Die Entscheidung über die Beihilfe trifft der Beihilfeausschuss der Unterstützungskasse.

1.5.2 Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Die folgenden Abschnitte 2-4 sind im Regelfall zu beachten. In Härtefällen kann der Ausschuss jedoch auch eine abweichende Entscheidung treffen.

1.6 Beihilfeausschuss

1.6.1 Der Beihilfeausschuss besteht aus den vom Gesamtbetriebsrat benannten Mitgliedern der Unterstützungskasse (gemäß §3 der Satzung). Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

1.6.2 Der Ausschuss tagt bei Bedarf, im Regelfall in jedem Quartal einmal.

1.6.3 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder mindestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung schriftlich geladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

1.6.4 Bewilligungen von Beihilfen sind unter Angabe der Beihilfeempfänger und des zuerkannten Beihilfebetrages schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Auf der Grundlage des Protokolls erfolgt die Auszahlung.

2 Richtlinien für die Bewilligung von Zahnheilverfahren

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Der Zahnersatz muss notwendig und ausreichend sein, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Kaufähigkeit für längere Zeit sicherzustellen. Kronen gelten als Zahnersatz.

2.1.2 Schienen oder Stützarbeiten wegen Parodontose sind dem Ersatz von Zähnen in Brückenform gleichgestellt. Vorbedingung für eine Beihilfe ist hier eine sachgemäße Behandlung von Parodontose durch einen Zahnarzt mit dem Ziel, die Parodontose zum Stillstand oder zur Ausheilung zu bringen. Die Behandlung der Parodontose ist nicht beihilfefähig.

2.1.3 Notwendige Umarbeitungen von Zahnersatz sind ebenfalls beihilfefähig. Wiederholte Beihilfen zum gleichen Zahnersatz werden bei einfacher Ausführung (Prothesen) frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, bei sogenannten teurem Ersatz (Brücken, Kronen) dagegen nicht vor Ablauf von fünf Jahren gewährt, es sei denn, ein erneuter Zahnersatz ist aus medizinischen Gründen unbedingt erforderlich.

2.2 Antrag

2.2.1 Der Antrag ist nach dem Abschluss der Behandlung zu stellen.

2.2.2 Dem Antrag ist eine Fotokopie der Rechnung des Zahnarztes, die genaue Angaben über Umfang und Ausführung des Zahnersatzes, über die in Rechnung gestellten Kosten sowie das Datum der Eingliederung des Zahnersatzes enthalten sollte, beizufügen. Kopien eventuell vorhandener Laborrechnungen sind ebenfalls einzureichen.

2.2.3 Sofern ein Anspruch auf Kostenbeteiligung an andere Stellen (Deutsche Rentenversicherung, ein Versorgungsamt, Krankenkassen oder private

Krankenversicherungsunternehmen) besteht, ist dieser zuerst dort geltend zu machen und der Nachweis über die Höhe der gewährten Zuschüsse der Unterstützungskasse bei Antragstellung einzureichen.

2.3 Leistungen

2.3.1 Bei der Berechnung der Beihilfe werden im allgemeinen die Aufwendungen für den kostengünstigsten Zahnersatz zugrunde gelegt. Wird der Ersatz in anderer Ausführung hergestellt, so kann zu den höheren Kosten eine Beihilfe dann gewährt werden, wenn diese Ausführung auch von dem zuständigen Krankenversicherungsträger als medizinisch notwendig anerkannt worden ist.

2.3.2 Die Beihilfe wird nach Einheitssätzen berechnet, die die Unterstützungskasse für die einzelnen Elemente eines Zahnersatzes festgelegt hat. Liegt der nach Kostenbeteiligung anderer Stellen verbleibende Eigenanteil unter dem nach den Sätzen der Unterstützungskasse erreichten Beihilfebetrag, wird die Beihilfe in Höhe des Eigenanteils gezahlt.

2.4 Keine Bewilligung von Beihilfen

Eine Bewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich

- für Zahnbehandlung, zu der auch kieferorthopädische Behandlungen, Parodontosebehandlungen, Füllungen, Einspritzungen, Zahnziehen, Wurzelbehandlungen und chirurgische Eingriffe gehören, sowie zu Wiederherstellungsarbeiten (Bruch von Platten usw.)
- zu provisorischem Zahnersatz
- zu Zahnersatz, dessen Anfertigung lediglich aus kosmetischen Gründen erfolgt
- für Familienangehörige und Rentenempfänger, soweit in Abschnitt 1 nicht abweichendes geregelt ist.

3 Heilverfahren

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Es muss sich um eine Krankheit handeln, bei der in absehbarer Zeit Berufsunfähigkeit droht und begründete Aussicht besteht, dass diese Gefahr durch das Heilverfahren abgewendet werden kann.

3.1.2 Begünstigte, die ein Heilverfahren beantragen wollen, sind verpflichtet, zunächst bei den hierfür hauptsächlich in Frage kommenden Stellen, also Deutsche Rentenversicherung, Versorgungsaamt, Berufsgenossenschaft oder berufsständischem Versorgungswerk, Anträge auf Heilverfahren einzureichen. Erst wenn von dort das Heilverfahren aus medizinischen Gründen abgelehnt wird, kann der Antrag bei der Unterstützungskasse gestellt werden. Persönliche, betriebliche oder zeitliche Gründe, eine Kur der genannten Einrichtungen nicht in Anspruch

zu nehmen, können nicht berücksichtigt werden. Begünstigte, die nicht der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, können ohne weiteres ein Heilverfahren beantragen. Ebenso kann ein Heilverfahren bei der Unterstützungskasse beantragt werden, wenn ein erneuter Kuraufenthalt bereits kurze Zeit nach einer Kur auf Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig wird.

3.1.3 Heilverfahren können in der Regel nur bewilligt werden, wenn ein von der Unterstützungskasse benannter Arzt auf Ersuchen der Unterstützungskasse festgestellt hat, dass die Voraussetzungen (zu 3.1.1) erfüllt sind.

3.1.4 Gegenstand des Heilverfahrens kann nur eine unter ärztlicher Aufsicht in einem Badeort oder Sanatorium durchzuführende Kur sein. Dafür kommen auch anerkannte Kuren im europäischen Ausland in Betracht, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Kur gewährleistet ist.

3.1.5 Für die Durchführung eines Heilverfahrens sollen möglichst vier Wochen zur Verfügung stehen. Die beihilfefähige Höchstdauer einer Kur beträgt — einschließlich einer Verlängerung — 6 Wochen. Für Kuren von weniger als drei Wochen wird eine Beihilfe nicht gewährt.

3.2 Antrag

3.2.1 Anträge auf Heilverfahren sind stets rechtzeitig, d. h. ca. 6 Wochen vor Beginn der Kur unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses auf besonderem von der Unterstützungskasse anzufordernden Vordruck, zu stellen. Die Kosten für dieses ärztliche Zeugnis trägt der Antragsteller.

3.2.2 Die Ablehnungsbescheide der für die Durchführung von Heilverfahren zunächst in Frage kommenden Stellen sind dem Antrag beizufügen.

3.2.3 Sofern ein Anspruch auf Kostenbeteiligung anderer Stellen (Krankenkassen, private Krankenversicherungen usw.) besteht, ist dieser zuerst dort geltend zu machen; die Bescheide über die Hilfe der gewährten Zuschüsse sind der Unterstützungskasse einzureichen.

3.2.4 Wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, veranlasst die Unterstützungskasse in der Regel eine weitere ärztliche Untersuchung des Antragstellers. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Unterstützungskasse.

3.2.5 Bei Bewilligung eines Heilverfahrens wird die Wahl des Kurortes im allgemeinen dem Begünstigten überlassen. Die Unterstützungskasse kann jedoch einen bestimmten Kurort oder die Behandlung in einem Sanatorium oder ärztlich geleiteten Kurheim vorschreiben. Die Kur soll binnen zwei Monaten nach Erhalt des Bewilligungsschreibens angetreten werden.

3.2.6 Eine erneute Kur kommt frühestens zwei Jahre nach Beendigung eines gewährten Heilverfahrens in Betracht.

3.3 Leistungen

3.3.1 Die Unterstützungskasse übernimmt bei von ihr bewilligten Kuren 80% der nachgewiesenen Kurkosten bis zum Höchstsatz von täglich EUR 26,-; für die Berechnung der Kurtag ist der Aufenthalt am Kurort maßgebend. Beteilt sich eine andere Stelle (vgl. 3.2.3.) an den Kosten, so darf die Summe der Zuschüsse die Gesamtkosten nicht übersteigen.

3.3.2 Die Unterstützungskasse trägt die Fahrtkosten in der niedrigsten Wagenklasse für die kürzeste Bahn- oder Autobusverbindung zum Kurort und zurück. Falls verbilligte Fahrkarten der Deutschen Bahn AG benutzt werden können, werden die Fahrtauslagen nur in dieser Höhe anerkannt. Wenn das gewählte Haus von der Bahnstation bzw. der Autobushaltestelle weit entfernt liegt, werden die notwendigen Kosten für die Weiterbeförderung ebenfalls erstattet.

3.3.3 Fahrtkosten werden nur für Strecken innerhalb des Bundesgebietes vergütet.

3.4 Verfahren

3.4.1 Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Kur und Vorlage des Schlussattests des Kurarztes über Dauer, Art und Erfolg der Kur. Die Kurkosten sind der Unterstützungskasse durch Vorlage quittierter Rechnungen über Pension, Arzkosten, Kurmittel und Kurtaxe nachzuweisen. Außerdem ist eine Fahrtkostenbescheinigung auf einem besonderem Vordruck der Unterstützungskasse einzureichen.

3.4.2 Bei Kurverlängerungen (höchstens 14 Tage) muss die Notwendigkeit durch ein Attest des behandelnden Kurarztes nachgewiesen werden.

3.5 Ausschlüsse

3.5.1 Ein Beihilfe kann nicht für Kuren bewilligt werden, die ohne Zustimmung der Unterstützungskasse begonnen oder durchgeführt worden sind oder in anderer als der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3.5.2 Für von der Deutschen Rentenversicherung, Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft oder einem berufsständischen Versorgungswerk durchgeführte Kuren zahlt die Unterstützungskasse auch dann keine Beihilfen, wenn Kosten zu Lasten des Begünstigten verbleiben.

3.5.3 Es ist nicht Aufgabe der Unterstützungskasse, eine mangelnde Vorsorge in Krankheitsfällen zu ersetzen oder allgemein für Schäden einzutreten, die in den Bereich der Sozialversicherung oder der Krankenversicherung gehören. Eine Beihilfe kann daher auch nicht bewilligt werden

- bei akuten Erkrankungen, für ambulante Behandlung und für Versorgung mit Medikamenten
- für Krankenhaus- oder Klinikaufenthalt und Operationen
- für sog. Nachkuren oder notwendige Erholungsaufenthalte
- für Familienangehörige.

4 Größere Hilfsmittel

4.1 Begriff

4.1.1 Die Unterstützungskasse gewährt auch Beihilfen zu größeren Hilfsmitteln, wie z. B. Hörgeräten einschließlich des akustischen Teils von Hörbrillen, orthopädischen Schuhen usw. Das Hilfsmittel muss zur Berufsausübung unmittelbar erforderlich sein.

4.1.2 Ausgeschlossen sind Beihilfen zu Brillen und anderen Sehhilfen sowie zu kleineren Heil- und Hilfsmitteln.

4.2 Beihilfe

4.2.1 Für die Anschaffung eines größeren Hilfsmittels gewährt die Unterstützungskasse eine Beihilfe bis zum Betrag von EUR 256,-. Die Zuschüsse sämtlicher beteiligter Stellen (analog 3.1.2 und 3.5.2) dürfen die Anschaffungskosten nicht übersteigen.

4.2.2 Eine Beihilfe wird nicht mehr bewilligt, wenn bei Eingang des Antrages die Lieferung des Hilfsmittels länger als ein Jahr zurückliegt.

4.3 Verfahren

4.3.1 Eine Beihilfe für die Neubeschaffung des gleichen Hilfsmittels kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren bewilligt werden. Für Reparaturen werden Beihilfen nicht gezahlt.

4.3.2 Für den Beihilfeantrag genügt es, wenn der Unterstützungskasse nach Lieferung des Hilfsmittels eine Rechnung und die Nachweise über die von anderen Stellen (vgl. 4.2.1) gewährten Zuschüsse eingereicht werden.